

# Satzung

der Ortsgemeinde Schwarzenborn

über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils  
unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen an der Inner-  
ortsstraße "Im Gässchen"

vom 15.09.1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I. S. 2902) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.03.1996 (GVBl. Seite 152) wird nach Beschluß des Ortsgemeinderates Schwarzenborn vom 17.02.1998 folgende Satzung erlassen:

## § 1

Die in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB.

## § 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB werden wie folgt getroffen:

1. Grundflächenzahl (GRZ) : 0,4
2. Geschoßflächenzahl (GFZ) : 0,8
3. Höchstzulässige Geschoßzahl: 2
4. Bauweise : offen
5. Dachneigung : 25° - 45°
6. Dacheindeckung : dunkel

7. die überbaubaren Grundstücksflächen sind nach außen durch Baugrenzen lt. Lageplan abgegrenzt
8. Befestigung der Höfe,  
Zuwegungen und Parkplätze : wasserdurchlässig

§ 4

Die Grundstücke sind mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen. Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Pro angefangene 150 qm versiegelte Grundstücksfläche ist ein Laub- oder Obstbaum - Hochstamm zu pflanzen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenborn, den 15.09.1998

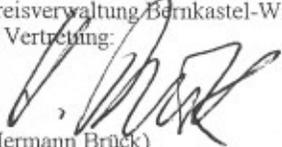
  
Ortsgemeinde Schwarzenborn



Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch am 15.7.1998 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, die Satzung wird mit Verfügung vom 9.9.1998 Az: 40.610.13-4/2 genehmigt

54516 Wittlich, 9. September 1998  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
In Vertretung:

  
(Hermann Brück)

